



VORENTWURF DES KÖNIGLICHEN DEKRETS ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESETZES 18/2022 VOM 28. SEPTEMBER 2022 ÜBER DIE GRÜNDUNG UND DAS WACHSTUM VON UNTERNEHMEN IM HINBLICK AUF DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG ZWISCHEN UNTERNEHMEN UND FACHLEUTEN

**29/1/2024 (mit abschließenden Bemerkungen des staatlichen Juristischen
Dienstes von MINECO und den internen Genehmigungen von MINECO sowie
den Bemerkungen zur Verteidigung und zu den Finanzen).**

PRÄAMBEL

I

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine Schlüsselrolle für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Wirtschaft und bringen so einen Mehrwert für alle Sektoren. Zahlenmäßig machen sie etwa 99 % des Produktionsgefüges aus und machen knapp über 62 % der Bruttowertschöpfung (BWU) und 66 % der Beschäftigung aus.

In diesem Zusammenhang, im Rahmen der Komponente 13 „*Förderung der KMU*“, Reform 1 „*Verbesserung der Regulierung und des Geschäftsklimas*“ des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans wurde das Gesetz 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen genehmigt. Dieses Gesetz richtet sich an die Verbesserung der Regulierung und des Geschäftsklimas, Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten, Verringerung von Zahlungsverzug im Handel und Optimierung des Zugangs zu Finanzmitteln.

Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen daher: die Erweiterung der Liste der lizenzfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten; die Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften, die mit dem Königlichen Gesetzesdekret 1/2010 vom 2. Juli 2010 genehmigt wurde, um die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Grundkapital von 1 EUR zu ermöglichen; und die Einführung spezifischer Reformen zur Erleichterung der Gründung von Unternehmen auf agile und telematische Weise durch das Informationszentrum und das Business Creation Network (CIRCE).

Auf der anderen Seite werden Finanzierungsinstrumente für das Unternehmenswachstum, die Alternativen zur Bankenfinanzierung darstellen, wie Crowdfunding, kollektive Investitionen und Risikokapital, verbessert, und Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr aufgenommen, die die größten Auswirkungen auf die Liquidität und Rentabilität vieler spanischer Unternehmen, insbesondere der KMU, haben. Zu diesem Zweck verschärft das Gesetz die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um sicherzustellen, dass



erfolgreiche Bieter den mit den Unterauftragnehmern vereinbarten Preis rechtzeitig bezahlen, und sie verpflichtet Unternehmen, die Zugang zu einer öffentlichen Subvention haben oder eine mitarbeitende Einrichtung in ihrer Leitung sein möchten, die Zahlungsfristen einzuhalten, die im Gesetz 3/2004 vom 29. Dezember 2004 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt sind.

Es sieht auch die Einrichtung einer staatlichen Beobachtungsstelle für privaten Zahlungsverzug vor, die für die Überwachung und Analyse von Daten über Zahlungsfristen und die Förderung bewährter Verfahren in diesem Bereich zuständig ist, die derzeit durch das Königliche Dekret XX/2023 vom XX zur Änderung des Königlichen Dekrets 962/2013 vom 5. Dezember 2013 zur Errichtung und Regelung des Staatsrats für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Einrichtung und Regulierung der staatlichen Beobachtungsstelle für privaten Zahlungsverzug geregelt sind.

Artikel 12 des Gesetzes ändert jedoch in prominenter Weise Artikel 2a des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember 2007 über Maßnahmen zur Förderung der Informationsgesellschaft, um die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Selbstständigen auszudehnen.

Dies ist ein weiterer Vorschlag für Maßnahmen zum Abbau von regulatorischen Hindernissen für das Unternehmenswachstum und von Beschränkungen bei der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen. Mit dieser Maßnahme sollen neben der Senkung der Transaktionskosten verlässliche, systematische und agile Informationen über effektive Zahlungsfristen eingeholt werden, eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung von Zahlungsverzug im Handel. Insbesondere wird die Rückverfolgbarkeit des Rechnungszyklus bei B2B-Transaktionen verbessert, indem genaue Informationen über den Zeitpunkt der Ausstellung, Lieferung, Annahme und Zahlung einer Rechnung bereitgestellt und dadurch eine Kultur der Unternehmenszahlungen gefördert werden.

Parallel dazu wird geschätzt, dass die Maßnahme die Digitalisierung aller Unternehmen, insbesondere der kleinsten Unternehmen, mit Kosteneinsparungen und Agilität bei der Verwaltung fördern wird, indem der Zeitaufwand für die Verwaltung jeder Rechnung verkürzt und die Korrektur von Fehlern erleichtert wird.

In diesem Sinne hat die siebte Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 die Regierung ermächtigt, per Verordnung die verschiedenen Anforderungen und Merkmale für die Durchführung dieser Maßnahme zu entwickeln. Dazu gehören unter anderem: die technischen und Informationsanforderungen, die in die elektronische Rechnung aufzunehmen sind, um das Zahlungsdatum zu überprüfen und die durchschnittlichen Zahlungsfristen zu erhalten; die Mindestanforderungen an die Interoperabilität zwischen Anbietern von technologischen Lösungen für elektronische Rechnungen; und die Sicherheits-, Kontroll- und Standardisierungsanforderungen für die IT-Geräte und -Systeme, die die Dokumente generieren.



Dieses Königliche Dekret entspricht dem in der siebten Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vorgesehenen Auftrag zur regulatorischen Entwicklung, sodass die Fristen, die in der achten Schlussbestimmung derselben gesetzlichen Verordnung für das Inkrafttreten der obligatorischen elektronischen Rechnungen vorgesehen sind, zu laufen beginnen.

II

Das Königliche Dekret besteht aus 12 Artikeln, vier Zusatzbestimmungen, einer Übergangsbestimmung und drei Schlussbestimmungen.

Zunächst beschreibt Artikel 1 das Ziel der Verordnung, mit der Artikel 2a des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember 2007 über Maßnahmen zur Förderung der Informationsgesellschaft, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen, hinsichtlich der technischen und Informationsanforderungen für das künftige spanische elektronische Rechnungsstellungssystem zwischen Unternehmern und Fachleuten umgesetzt werden soll.

Artikel 2 enthält dann eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der neuen Verpflichtung erforderlich sind, wie z. B.: „Elektronische Rechnung“, „Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch“, und „Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung“.

Die Artikel 3 und 4 enthalten ihrerseits die Bestimmungen über den subjektiven und objektiven Anwendungsbereich der Verordnung, wobei die derzeitige Typologie der Bevollmächtigten, die gemäß der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, verpflichtet sind, sowie die Transaktionen, die durch Rechnungen gemäß dieser Verordnung zu dokumentieren sind, allgemein beibehalten werden müssen.

In Artikel 5 der Verordnung sind dann die grundlegenden Merkmale des künftigen spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems festgelegt, das sich aus privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch und der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zusammensetzt, die von der öffentlichen Verwaltung verwaltet wird und auch die Funktion des Speichers für elektronische Rechnungen und Kopien elektronischer Rechnungen erfüllt.

In diesem Zusammenhang sind Unternehmer und Fachleute verpflichtet, ihren Geschäfts- und Fachkunden elektronische Rechnungen auszustellen und zu übermitteln und diese von ihren Lieferanten über private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch, über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung oder durch die Kombination beider Kanäle zu empfangen. Darüber hinaus müssen alle elektronischen Rechnungsaussteller, die für die Rechnungsstellung nicht die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung verwenden, unabhängig vom verwendeten Kanal gleichzeitig eine getreue Kopie des Inhalts jeder Rechnung in einer einzigen Syntax an die oben genannte öffentliche Lösung senden. Diese Verpflichtung wird auf die Aussteller der elektronischen Rechnungen fallen, aber



in der Praxis wird erwartet, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die häufig von den privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch selbst übernommen wird. Diese Kopien müssen die Informationen aller Konzepte der ursprünglichen elektronischen Rechnungen enthalten, die eine gleichwertige semantische Korrespondenz aufweisen und in der Syntax der Lösung für die öffentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden, wobei in jedem Fall die Mindestinhalte eingehalten werden, die in der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, geregelt sind. Zweck des Erhalts solcher Kopien ist es, der Verwaltung in Verbindung mit den Rechnungsstatus die Berechnung und Überwachung der Zahlungsfristen für Rechnungen zu ermöglichen.

In den Artikeln 6 und 7 werden die technischen Aspekte des künftigen Systems dargelegt. Um die Interoperabilität zwischen privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch zu gewährleisten, müssen die Betreiber insbesondere in der Lage sein, die Rechnungsmittelteil in alle unterstützten Formate umzuwandeln. Auf diese Weise beruht die regulatorische Entwicklung der im Gesetz enthaltenen Interoperabilitätsanforderung auf der Anforderung, dass private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch die in diesem Artikel genannten Formate verwenden müssen.

Zulässige Syntaxen umfassen diejenigen, die durch die siebte Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen vorgeschrieben sind, sowie einige der bereits in unserem Land am häufigsten verwendeten Syntaxen, die auf internationalen Standards basieren. Zu diesem Zweck sind Mitteilungen im Peppol-BIS-Format bei der Verwendung der UBL-Syntax und der Norm EN 16931 als enthalten zu verstehen.

Darüber hinaus sind Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch verpflichtet, sich auf Verlangen ihrer Kunden mit jeder anderen privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch zusammenzuschalten und alle an sie gerichteten Zusammenschaltungsanfragen von einer dieser Plattformen zu akzeptieren. Mit diesem zweiten Element ist die regulatorische Entwicklung der Interoperabilitätsanforderung im Gesetz 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen abgeschlossen. Anfragen auf Zusammenschaltung zwischen privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch müssen eine echte Grundlage für die Aufforderung eines Rechnungsausstellers an ihre private Plattform haben, sich mit einer anderen Plattform zu verbinden, die vom Empfänger dieser Rechnungen genutzt wird.

Auf diese Weise wird mit der Anforderung, dass private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch mit mehreren Formaten arbeiten und sich mit anderen privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch verbinden müssen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems gewährleistet.

Artikel 8 sieht vor, dass die Empfänger elektronischer Rechnungen die zur Ausstellung der Rechnung verpflichtete Partei mindestens über die folgenden Rechnungsstatus



informieren müssen: kommerzielle Annahme oder Ablehnung der Rechnung und deren Datum; und die vollständige tatsächliche Zahlung der Rechnung und deren tatsächliches Zahlungsdatum. Das zu meldende tatsächliche Zahlungsdatum bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen in Rechnung stellt, d. h. entweder das Datum, an dem eine Barzahlung erfolgt, oder das Datum, an dem das Konto des Zahlers im Falle einer Banküberweisung belastet wird, oder das Datum, an dem die Aufrechnung der Verpflichtungen vereinbart wird, um die monetäre Zahlung zu ersetzen. Die bloße Bereitstellung eines Finanzmechanismus für den Lieferanten, um den Einzug der Rechnung voranzutreiben, gilt daher nicht als Zahlungsdatum.

Artikel 9 befasst sich mit den Merkmalen der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung, die Unternehmen und Fachleuten, die dies wünschen, eine einfache und erschwingliche Alternative zur elektronischen Rechnungsstellung bietet.

In diesem Sinne forderten zahlreiche Anfragen, die in der Phase der öffentlichen Konsultation der Verordnung gestellt wurden, eine Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung, die KMU und Fachleute einen einfachen und erschwinglichen Zugang zu diesen Dienstleistungen ermöglicht, obwohl das Ökosystem privater Unternehmen, die den Dienst für den Rechnungswechsel anbieten, in Spanien ausreichend breit ist und über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um den Bedürfnissen eines Systems gerecht zu werden, das die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung von B2B vereinheitlicht.

Auf dieser Grundlage formuliert das Königliche Dekret eine Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung, die unter Berücksichtigung des Mehrwerts, den private elektronische Rechnungsstellungsplattformen in Bezug auf Funktionen bieten können, die über den bloßen Rechnungswechsel hinausgehen, die Rentabilität und Nützlichkeit des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems gewährleisten und den meisten Herausforderungen eines plattformbasierten Systems gerecht werden. Die Behörde der öffentlichen Verwaltung, die für die Entwicklung und Verwaltung dieser Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zuständig ist, ist die Nationale Agentur für Steuerverwaltung [Agencia Estatal de Administración Tributaria].

Artikel 9 der Verordnung regelt die Funktionsweise der öffentlichen Lösung sowohl in ihrer Rolle als Standardinstrument, um den Unternehmen die Erfüllung der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung zugänglich zu machen, als auch in ihrer Rolle als Empfänger von Informationen über Rechnungen und deren Status, die es ermöglichen, ihre Zahlungsfristen in Zukunft zu überwachen. In dem Artikel werden die Formen des Zugangs zur öffentlichen Lösung, die zu verwendende einzige Syntax und das Funktionieren der Zusammenschaltung zwischen der öffentlichen Lösung und privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch festgelegt.

Die Facturae-Syntax wird mit den erforderlichen Anpassungen als Referenzsyntax für das öffentliche elektronische Rechnungsstellungssystem verwendet, da sie aufgrund ihrer Verwendung für die Rechnungsstellung öffentlicher Verwaltungen in der spanischen Wirtschaft weithin bekannt und akzeptiert ist.



Nach Artikel 10 ist es für die Empfänger elektronischer Rechnungen verpflichtend, der von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung verwalteten Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung die vollständige tatsächliche Zahlung der Rechnung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung oder eine private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch verwendet wurde oder ob die Rechnungsstatus auch über Letztere übermittelt wurden.

In Artikel 11 sind dann die technischen Anforderungen festgelegt, die von privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch, die Teil des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems sind, zu erfüllen sind. Dazu gehört die Fähigkeit, elektronische Rechnungen in allen von der Verordnung akzeptierten Syntaxen auszutauschen oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen zu betreiben.

In Artikel 12 regelt die Verordnung dann den Bestimmungsort, der den Informationen aus elektronischen Rechnungen und Mitteilungen mit Informationen über ihre Zahlung zu geben ist. Die staatliche Steuerbehörde wird es zumindest der staatlichen Beobachtungsstelle für private Zahlungsverzug, dem Ministerium für Wirtschaft, Handel und Unternehmen sowie dem Ministerium für Industrie und Tourismus gestatten, die Informationen aus elektronischen Rechnungen zu extrahieren, die an das öffentliche elektronische Rechnungsstellungssystem gesendet wurden, mit dem Ziel, Informationsberichte über die Zahlung solcher Rechnungen zu erstellen, um die Einhaltung der Vorschriften über den Zahlungsverzug im Handel und die Wirksamkeit des Gesetzes 3/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu überwachen.

Die erste Zusatzbestimmung beauftragt die Nationale Agentur für Steuerverwaltung, einen kostenlosen Antrag oder ein kostenloses Formular zu entwickeln, das sie Kleinunternehmern und Fachleuten zur Verfügung stellt, damit diese Betreiber elektronische Rechnungen erstellen können.

Die zweite Zusatzbestimmung befreit die regulierten Tätigkeiten des Strommarktbetreibers und des Betreibers des organisierten Gasmarktes von den Bestimmungen des Königlichen Dekrets, da die von ihnen betriebenen Märkte bereits über ein eigenes Rechnungssystem verfügen, das von der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb geregelt wird und einen kurzen Zahlungszyklus und spezifische Garantien umfasst.

Die dritte Zusatzbestimmung enthält ihrerseits genaue Angaben zum Betrieb des elektronischen Rechnungssystems in den historischen Gebieten der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes und in der Autonomen Gemeinschaft Navarra in Bezug auf Unternehmer und Fachleute, für die die steuerrechtliche Zuständigkeit ihren jeweiligen Steuerbehörden entspricht. Darin werden die Formen des Zugangs der



regionalen Verwaltungen zu Informationen sowie die Fähigkeit dieser Unternehmer und Fachleute festgelegt, die von den regionalen Steuerbehörden bereitgestellten Systeme zu nutzen, um einigen in diesem Königlichen Dekret entwickelten Verpflichtungen nachzukommen.

Die vierte Zusatzbestimmung sieht vor, dass die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung in ihrer Funktion als Rechnungsspeicher Informationen auf elektronischen Rechnungen, deren Kopien und deren Zahlung speichert. Darüber hinaus können die betreffenden Steuerverwaltungen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse zur Steuerkontrolle und -verwaltung Zugang zu diesen Informationen erhalten. Zu diesem Zweck wird die für die Verwaltung der Lösung für die elektronische Rechnungsstellung zuständige öffentliche Verwaltungsstelle in koordinierter Weise mit den regionalen Steuerbehörden und anderen interessierten Verwaltungen die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Telematikzugangs- und Informationsaustauschmechanismen ermöglichen.

Die einzige Übergangsbestimmung gewährt Unterauftragnehmern, die verpflichtet sind, dem Hauptauftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen über das in Abschnitt 3 der 32. Zusatzbestimmung des Gesetzes 9/2017 vom 8. November 2017 über Verträge des öffentlichen Sektors zur Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 in spanisches Recht genannte Register vorzulegen, eine Frist von 24 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Königlichen Dekrets im staatlichen Amtsblatt, um die Einhaltung dieser Verpflichtung an das elektronische Rechnungssystem gemäß dieser Verordnung anzupassen.

Die erste Schlussbestimmung enthält eine Reihe von unbedingt notwendigen außerordentlichen Änderungen an der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, um sie an die künftigen Merkmale und Anforderungen des neuen elektronischen Rechnungsstellungssystems anzupassen, ohne eine wesentliche Änderung des derzeit darin vorgesehenen Rechnungsstellungssystems. Die zweite Schlussbestimmung räumt der Leitung des Ministeriums für Finanzen die Befugnis ein, bestimmte technische Aspekte der Lösung der öffentlichen elektronischen Rechnungsstellung zu ändern.

Schließlich legt die dritte Schlussbestimmung das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets für 12 Monate nach seiner Veröffentlichung im staatlichen Amtsblatt fest, gemäß den in der achten Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen festgelegten Fristen, die ab diesem Zeitpunkt für Unternehmer und Fachleute gelten, deren Transaktionsvolumen, berechnet gemäß den Bestimmungen von Artikel 121 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer, im unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahr 8 Mio. EUR überschritten hat. Für alle anderen Unternehmer und Fachleute wird dieses Königliche Dekret 12 Monate nach seinem Inkrafttreten wirksam.



Während der 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets müssen Unternehmer, die gemäß der achten Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen verpflichtet sind, bei ihren Transaktionen mit Unternehmern und Fachleuten elektronische Rechnungen auszustellen, allen diesen elektronischen Rechnungen unabhängig vom Empfänger ein PDF-Dokument beifügen, um ihre Lesbarkeit zu gewährleisten, wenn die Empfänger Unternehmer und Fachleute sind, für die die Verpflichtung zum Erhalt elektronischer Rechnungen noch nicht in Kraft getreten ist, und um zu verhindern, dass die zur Ausstellung dieser Rechnungen Verpflichteten zwischen denjenigen ihrer Gegenparteien unterscheiden müssen, für die die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung in der ersten Welle beginnt, und denjenigen, für die sie in der zweiten Welle beginnt. Diese PDF-Dokumente können dem Empfänger in dieser Frist auf herkömmliche Weise wie z. B. per E-Mail gesendet werden.

Ihrerseits treten die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 über die Meldepflicht über den Rechnungsstatus für Fachleute, deren Jahresumsatz weniger als 8 Mio. EUR beträgt, 36 Monate nach Veröffentlichung des Königlichen Dekrets in Kraft. Bis zum Ende dieser Frist ist diese Verpflichtung freiwillig.

Unabhängig von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erfolgt das Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Artikel 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vorliegt oder alternativ, bis eine solche Ausnahmeregelung nicht mehr erforderlich ist.

III

Dieses Königliche Dekret gehört zu den Regulierungsvorschlägen des Jahresplans der Generalstaatsverwaltung für 2023 und entspricht den Grundsätzen einer guten Regulierung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen und insbesondere mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz.

Was die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit anbelangt, so ist die Verordnung das am besten geeignete Instrument zur Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse, wie z. B. die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handel und die Förderung der Digitalisierung von kleineren Unternehmen. Darüber hinaus stehen dieses Ziel und die Maßnahmen des Königlichen Dekrets im Einklang mit der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und mit den neuen Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission in diesem Bereich, wie dem Entwurf „*Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter*“, veröffentlicht am 8. Dezember 2022.

Das Königliche Dekret steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er die Maßnahmen enthält, die für die Erreichung der



genannten Ziele unerlässlich sind.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit steht der Inhalt dieser Verordnung mit der übrigen Rechtsordnung im Einklang, insbesondere mit der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, wodurch ein stabiler, vorhersehbarer, integrierter, klarer und bestimmter Regelungsrahmen geschaffen wird, der das Wissen und Verständnis erleichtern soll.

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz wurde vor der Ausarbeitung des Textes dieses Königlichen Dekrets die vorherige öffentliche Konsultation gemäß Artikel 133 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 in Bezug auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung über das Webportal des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen durchgeführt.

Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen und sozialen Akteure sowie die potenziell am stärksten betroffenen Sektoren konsultiert. Darüber hinaus ist der Entwurf dem Verfahren zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung vorgelegt worden.

Unter den Berichten, die während der Bearbeitung des Gesetzesentwurfs gesammelt wurden, sind besonders hervorzuheben (...).

In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Delegierte Ausschuss für Wirtschaft der Regierung im Februar 2022 eine Arbeitsgruppe für die Bereitstellung elektronischer Rechnungen eingesetzt hat, an der die Ministerien und öffentlichen Stellen beteiligt sind, die aufgrund ihrer Kompetenzen und Kapazitäten dazu aufgerufen wurden, das Projekt zu verwirklichen, bevor mit seiner Bearbeitung begonnen wird, und um die für diese regulatorische Entwicklung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten voranzutreiben. Die erzielten Ergebnisse ermöglichten es, die Hauptmerkmale der Architektur des elektronischen Rechnungssystems zu entwerfen, das im Königlichen Dekret enthalten ist. In Anwendung des Grundsatzes der Effizienz beschränkt sich der Verwaltungsaufwand der Verordnung auf den Verwaltungsaufwand, der für die Erreichung der beschriebenen Zwecke unerlässlich ist.

Das Königliche Dekret wurde dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgelegt, das im Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999 über die Bereitstellung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen ist.

Die Verordnung wird aufgrund der Ermächtigung erlassen, die der Regierung durch die siebte Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 erteilt wurde, und aufgrund des in Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der spanischen Verfassung vorgesehenen Zuständigkeitstitels, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regulierung der Grundlagen und die Koordinierung der



allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit einräumt.

Kraft dessen, auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft, Handel und Unternehmen und des Ersten Vizepräsidenten der Regierung und des Finanzministers [nach Anhörung/im Einvernehmen mit] dem Staatsrat und nach Beratungen des Ministerrates auf seiner Tagung am.....,

VERORDNE ICH HIERMIT FOLGENDES:

Artikel 1. Gegenstand

Ziel dieses Königlichen Dekrets ist die Umsetzung von Artikel 2a des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember 2007 über Maßnahmen zur Förderung der Informationsgesellschaft in der durch Artikel 12 des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen geänderten Fassung, in Bezug auf die technischen und Informationsanforderungen des spanischen obligatorischen elektronischen Rechnungsstellungssystems zwischen Unternehmern und Fachleuten, den Rechnungsstatus und die Mindestanforderungen an die Interoperabilität zwischen Anbietern von technologischen Lösungen für elektronische Rechnungen.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Königlichen Dekrets werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

- a) Obligatorische elektronische Rechnung zwischen Unternehmern und Fachleuten: Rechnungen, die in elektronischer Form zwischen Unternehmern und Fachleuten ausgestellt und empfangen werden, die den Geschäftsverkehr zwischen ihnen dokumentieren, und die den technischen Merkmalen dieser Verordnung, insbesondere in Artikel 6 Absatz 1, und etwaigen regulatorischen Entwicklungen entsprechen, sowie der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012.
- b) Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch: technologische Infrastruktur, die zumindest die direkte Adressierung und Übermittlung elektronischer Rechnungen zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Empfänger ermöglicht, die den technischen Anforderungen dieser Verordnung und ihren möglichen regulatorischen Entwicklungen entsprechen.
- c) Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung: die von der öffentlichen Verwaltung entwickelten und verwalteten Lösungen, um als Infrastruktur für die elektronische Rechnungsstellung, die Ausstellung und den Empfang von Rechnungen für diejenigen Unternehmer oder Fachleute, die dies wählen, und als universelles und obligatorisches Archiv für alle elektronischen Rechnungen zu



dienen, wobei gleichermaßen allgemeine Dienstleistungen für die Überwachung des Einzugs gemäß den Bedingungen dieser Verordnung sowie Möglichkeiten zum individuellen oder massenhaften Online-Download für die Aussteller und Empfänger von Rechnungen und deren autorisierten Parteien erbracht werden.

- d) Unternehmer oder Fachleute: für die Zwecke dieses Königlichen Dekrets wird der Begriff der Unternehmer oder Fachleute in Artikel 5 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Artikel 3. Anwendungsbereich

1. Unternehmer und Fachleute, die gemäß der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, verpflichtet sind, Rechnungen auszustellen und zu liefern für die Transaktionen, die sie im Rahmen ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit ausführen. Sie müssen dies in elektronischer Form tun, wenn es sich bei dem Empfänger der Transaktion um einen Unternehmer oder Fachleute handelt, die ihren Sitz in Spanien haben oder über eine Betriebsstätte in Spanien verfügen, oder, falls dies nicht der Fall ist, der Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, sofern die Transaktionen für diesen Geschäftssitz, die Betriebsstätte, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt sind.

2. Darüber hinaus müssen Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden, wenn sich die Parteien der Transaktion für die wesentliche Einhaltung der Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen durch die Empfänger der Transaktion oder über Dritte entschieden haben. In diesen Fällen ist der Unternehmer, der Fachmann oder der Steuerpflichtige, der zur Ausstellung der Rechnung verpflichtet ist, für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich, die in diesem Königlichen Dekret festgelegt sind.

Artikel 4. Ausnahmen von der elektronischen Rechnungspflicht

1. Folgende Transaktionen sind von der Verpflichtung zur Ausstellung, Übermittlung und Lieferung von Rechnungen in elektronischer Form befreit:

A) Diejenigen, die durch vereinfachte Rechnungen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, ausgestellt wurden, dokumentiert sind, es sei denn, es handelt sich um die in Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung genannten vereinfachten Rechnungen.

B) Diejenigen, die freiwillig durch Rechnungen dokumentiert werden, ohne dass eine Verpflichtung dazu gemäß der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, besteht.

2. Die Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen kann andere Transaktionen vorübergehend oder dauerhaft von der Verpflichtung zur Ausstellung



elektronischer Rechnungen für das ordnungsgemäße wirtschaftliche Funktionieren des betreffenden Sektors ausschließen.

Artikel 5. Das spanische elektronische Rechnungsstellungssystem

1. Das spanische elektronische Rechnungsstellungssystem setzt sich aus einer Reihe privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch zusammen, die den in diesem Königlichen Dekret festgelegten Anforderungen entsprechen, und aus der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung, die auch die Funktion des Rechnungsspeichers erfüllt und von der öffentlichen Verwaltung verwaltet wird.

2. Die elektronische Rechnungsstellung kann über private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch, über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung oder durch die Kombination beider Kanäle erfolgen.

3. Unternehmer und Fachleute, die verpflichtet sind, elektronische Rechnungen auszustellen und zu erhalten, müssen dies über einen oder mehrere der Kanäle tun, die Teil des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems sind, das im vorherigen Abschnitt angegeben ist.

4. Unabhängig vom Kanal, über den die elektronische Rechnung an den Kunden gesendet wird, sind alle elektronischen Rechnungsaussteller, die die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung nicht zur Rechnungsstellung verwenden, verpflichtet, gleichzeitig eine getreue Kopie jeder Rechnung in Facturae-Syntax an die oben genannte öffentliche Lösung zu senden. Für die Zwecke dieses Königlichen Dekrets ist eine getreue Kopie des Inhalts der Rechnung so zu verstehen, dass sie Informationen über die Konzepte der ursprünglichen elektronischen Rechnungen enthält, die eine gleichwertige semantische Korrespondenz aufweisen und in der Syntax der Lösung für die öffentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden und in jedem Fall die verbindlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 6 oder gegebenenfalls Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, eingehalten werden. Diese Kopien müssen in der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

5. Unternehmer und Fachleute, die beschlossen haben, ihre elektronischen Rechnungen ganz oder teilweise über eine private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch zu erhalten, müssen ihre elektronische(n) Rechnungsstelle(n) in ihrer gesamten Kommunikation mit anderen Unternehmern und Fachleuten und, falls sie eine haben, auf ihrer Website öffentlich machen. Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch müssen auch ein öffentlich zugängliches Konsultationssystem zur Verfügung stellen, das es ermöglicht, herauszufinden, welche Unternehmer sie als Eingangsort gewählt haben. Für den Fall, dass Unternehmer und Fachleute ihren Eingangsort für elektronische Rechnungen noch nicht öffentlich



angegeben haben, gilt ihr Eingangsort als die in Artikel 9 dieses Königlichen Dekrets genannte Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung.

6. Haben Unternehmer, natürliche oder juristische Personen und Fachleute mit ihren Lieferanten nicht ausdrücklich vereinbart, ihre elektronischen Rechnungen über eine oder mehrere private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch zu erhalten, so ist davon auszugehen, dass sie sich für die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung entscheiden, ohne hierzu eine Erklärung abgeben zu müssen.

Artikel 6. Interoperabilität elektronischer Rechnungsformate

1. Die elektronische Rechnung muss in Form einer strukturierten Computernachricht gemäß dem semantischen Datenmodell EN 16931 des Europäischen Komitees für Normung und unter einer der folgenden Syntaxen erfolgen:

- a) UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML-Mitteilung gemäß XML Schemas 16B (SCRDM – CII).
- b) UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015.
- c) EDIFACT-Rechnungsmitteilung gemäß Norm ISO 9735.
- d) Facturae-Mitteilung, in der jeweils gültigen Fassung für die Rechnungsstellung zwischen Unternehmern und Fachleuten.

Durch die Anordnung der Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen können gegebenenfalls weitere zusätzliche Syntaxen hinzugefügt werden, die aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder der technologischen Innovation in diesem Bereich erforderlich sind, und gegebenenfalls können die gültigen Fassungen für jede der Syntaxen begrenzt werden.

2. Um die Interoperabilität zwischen privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch zu gewährleisten, müssen Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch in der Lage sein, Rechnungsmittelungen zwischen allen unterstützten Formaten zu transformieren, um die Echtheit ihrer Herkunft und die Integrität ihres Inhalts zu gewährleisten.

3. Alle elektronischen Rechnungen, die über private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch ausgestellt werden, müssen vom Aussteller mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, unterzeichnet werden.

4. Wird die elektronisch signierte elektronische Rechnung von einer vom Aussteller



benannten privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch an eine andere vom Rechnungsempfänger benannte private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch übermittelt, so müssen die Syntax und die technischen Spezifikationen dieser Rechnung den Vereinbarungen zwischen dem Aussteller und dem Rechnungsempfänger entsprechen. Die vom Aussteller benannte private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch ist erforderlichenfalls dafür verantwortlich, die elektronische Rechnungsmittelung vor der elektronischen Unterzeichnung so umzuwandeln, dass sie der von den Parteien vereinbarten Syntax und den technischen Spezifikationen entspricht, unbeschadet der Wahrung der Echtheit ihrer Herkunft und der Integrität ihres Inhalts. In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien sind dieselbe Syntax und dieselben technischen Spezifikationen zu verwenden, die für die Übermittlung von Rechnungen an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung erforderlich sind.

5. Alle elektronischen Rechnungen müssen mit einem eindeutigen Code gekennzeichnet sein, der in einem einzigen Feld oder in einer Verkettung von Rechnungsfeldern enthalten ist und der notwendigerweise die Steuer-Identifikationsnummer des Ausstellers enthält; die Nummer und Serie der Rechnung und das Ausstellungsdatum der Rechnung.

6. Unternehmer und Fachleute können vorschreiben, dass elektronische Rechnungen, die sie erhalten, Informationsspezifikationen enthalten, die über die Mindestinhalte hinausgehen, die in der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012, geregelt sind oder über die Inhalte hinausgehen, die nach einer anderen Verordnung zwingend erforderlich sind, sofern dies mit ihrem Lieferanten vertraglich vereinbart wurde. Die Aufnahme der vom Rechnungsempfänger zur Verfügung gestellten Informationen in die elektronische Rechnung kann nur verlangt werden, wenn diese Informationen vor dem Datum der zu dokumentierenden Transaktion zuverlässig an den Rechnungsaussteller übermittelt wurden.

Artikel 7. Zusammenschaltung zwischen privaten Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch

1. Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch sind verpflichtet, sich mit jeder anderen privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch zusammenzuschalten, die Teil des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems ist, wenn sie von einem ihrer Kunden dazu aufgefordert werden. Alternativ und wenn ihre Kunden dies zulassen, müssen die Betreiber in der Lage sein, die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung als Mittel zur Zusammenschaltung für den Austausch von Rechnungen zu nutzen. Die Syntax der elektronischen Rechnung in der Zusammenschaltung über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung ist in Artikel 9 dieser Verordnung angegeben. Wird zu diesem Zweck die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung



verwendet, so ist die vom Empfänger benannte private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch erforderlichenfalls dafür verantwortlich, die elektronische Rechnungsmittelung so umzuwandeln, dass sie der von den Parteien vereinbarten Syntax und den technischen Spezifikationen für den Fall entspricht, falls sie von der Syntax und den Spezifikationen der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung abweicht, unbeschadet der Wahrung der Echtheit ihrer Herkunft und der Integrität ihres Inhalts.

Verwenden Betreiber die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung als Mittel der Zusammenschaltung für den Austausch von Rechnungen, so sind die privaten elektronischen Rechnungsstellungsplattformen der Empfänger elektronischer Rechnungen für die Meldung von Zahlungsinformationen an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung verantwortlich.

2. Die Zusammenschaltung zwischen den Plattformen erstreckt sich zumindest auf den Austausch elektronischer Rechnungen und die Übermittlung von Status gemäß Artikel 8.

3. Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch sind verpflichtet, alle Anfragen auf Zusammenschaltung mit jeder anderen privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch, die Teil des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems ist, anzunehmen. Kunden der Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch, deren Zusammenschaltung angefragt wird, sind ebenfalls verpflichtet zu akzeptieren, dass ihnen elektronische Rechnungen über eine solche Zusammenschaltung zwischen Plattformen übermittelt werden.

4. Nach Eingang einer Zusammenschaltungsanfrage eines Betreibers einer privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch obliegt es in seiner Verantwortung, dass diese Zusammenschaltung innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat betriebsbereit ist. Zu diesem Zweck muss er dem anfragenden Plattformbetreiber alle erforderlichen technischen Spezifikationen zur Verfügung stellen, einen Prüfstand zur Erprobung des Betriebs einrichten und die personellen und materiellen Ressourcen bereitstellen, die erforderlich sind, um zumindest diese genannte maximale Frist einzuhalten.

5. Wenn ein Betreiber einer privaten elektronischen Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch während der im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen einmonatigen Frist zusätzliche Anfragen auf Zusammenschaltung erhält und es nicht möglich ist, diese gleichzeitig zu bearbeiten, muss er diese auf der Grundlage der Reihenfolge des Eingangs bearbeiten. Im letzten Fall beginnt die einmonatige Frist für jede Anfrage zu laufen, wenn die unmittelbar vorangehende Zusammenschaltungsanfrage in Betrieb genommen wird.

6. In keinem Fall darf der Betreiber der privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch, die die Zusammenschaltungsanfrage erhält, der anfragenden



Plattform einen Betrag für die Bearbeitung solcher Zusammenschaltungsanfragen innerhalb der festgelegten Fristen in Rechnung stellen. Der Betreiber darf der anfragenden Plattform auch keinen Betrag für andere Integrations- oder Verwaltungsdienste in Rechnung stellen, die möglicherweise mit dem Endempfänger der elektronischen Rechnung vereinbart wurden.

7. Bis die Zusammenschaltung zwischen den Plattformen in Betrieb genommen wird, muss der Betreiber der anfragenden elektronischen Plattform die Rechnungen, die an die Plattform gerichtet sind, mit der er sich zusammenschalten möchte, in der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung hinterlegen. Solange die Zusammenschaltung zwischen den Plattformen nicht in Betrieb ist, ist die Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch, die die Zusammenschaltungsanfrage erhält, verpflichtet, diese Rechnungen über diesen Kanal zu erhalten. Die Kunden dieser privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch sind auch verpflichtet, zu akzeptieren, dass ihnen für die Dauer der Situation elektronische Rechnungen über diesen Kanal übermittelt werden.

Artikel 8. Elektronische Rechnungsstatus

1. Die Empfänger elektronischer Rechnungen müssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 2a Absatz 1 des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember 2007 die zur Ausstellung der elektronischen Rechnung verpflichtete Partei über folgende Rechnungsstatus informieren:

A) Kaufmännische Annahme oder Ablehnung der Rechnung und ihr Datum.

B) Vollständige tatsächliche Zahlung der Rechnung und deren tatsächliches Zahlungsdatum.

Darüber hinaus können die folgenden Status gemeldet werden:

C) Teilweise kommerzielle Annahme oder Ablehnung der Rechnung und ihr Datum.

D) Teilzahlung der Rechnung, der gezahlte Betrag und das Datum.

E) Abtretung der Rechnung an einen Dritten zum Einzug oder zur Zahlung unter Angabe des Zessionars und des Abtretungsdatums.

2. Informationen über die Rechnungsstatus müssen innerhalb einer Frist von höchstens vier Kalendertagen, ausgenommen Samstage, Sonntage und nationale Feiertage, ab dem Datum des jeweils gemeldeten Status übermittelt werden.

3. Betreiber privater Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch müssen agile technologische Lösungen zum Austausch von Informationen über den Rechnungsstatus entwickeln.

4. Unternehmer oder Fachleute, die von der Verwaltungsabteilung der Nationalen



Agentur für Steuerverwaltung die entsprechende Genehmigung erhalten haben, Abbuchungs- oder Gutschriftdokumente auszustellen, in denen die Korrektur der vom Lieferanten ausgestellten ursprünglichen Rechnung erfasst wird, und diese Abbuchungs- oder Gutschriftdokumente in das Register der eingegangenen Rechnungen einzutragen, anstatt die von ihren Lieferanten ausgestellten Korrekturrechnungen einzutragen, müssen die in Abschnitt 1 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Status auf der Grundlage der vom Aussteller ausgestellten Korrekturrechnung melden.

5. Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 10 geregelten Rechnungsstatus und die Art und Weise ihrer Übermittlung an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung.

Artikel 9. Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung

1. Die Nationale Agentur für Steuerverwaltung ist die Behörde der öffentlichen Verwaltung, die für die Entwicklung und Verwaltung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zuständig ist, die durch dieses Königliche Dekret und durch die Verordnung der Leitung des Ministeriums für Finanzen bei ihrer Durchführung geregelt wird.

2. Unbeschadet der zulässigen Syntaxen im spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystem müssen Unternehmer und Fachleute, die die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung verwenden, die Facturae-Syntax gemäß den Bedingungen der in Abschnitt 1 genannten Ministerialverordnung verwenden.

3. Bei der Verwendung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung müssen elektronische Rechnungen die Mindestanforderungen an den Inhalt erfüllen, im Sinne von der Verordnung über die Rechnungsstellung, genehmigt durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012.

Darüber hinaus kann es zusätzliche freiwillige Inhalte für elektronische Rechnungen geben, soweit diese in die von der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung akzeptierte elektronische Rechnungssyntax passen.

Elektronische Rechnungen werden in der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung akzeptiert, wenn die verwendete Syntax Facturae ist und die Angaben, die den Steuer-Identifikationsnummern des Rechnungsausstellers und des -empfängers entsprechen, korrekt angegeben sind. Diese Annahme erfolgt unbeschadet etwaigen Kontrollen der obligatorischen Angaben und deren Richtigkeit durch die zuständigen Verwaltungen und mit den gewöhnlichen Verwaltungsmitteln.

4. Die Ausstellung und der Empfang von Rechnungen über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung erfolgen unter Verwendung der von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung festgelegten Formen der Identifizierung, Authentifizierung



und Vertretung.

5. Private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch und andere Vermittler können, wenn sie von den Ausstellern und Empfängern von Rechnungen gemäß den Bedingungen des vorherigen Abschnitts vor der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung zu diesem Zweck genehmigt wurden, Rechnungen an ihre Kunden und Klienten über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung ausstellen und empfangen, sofern dies das verwendete elektronische Rechnungsstellungsmedium ist.

Die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung muss die Möglichkeit bieten, Rechnungen manuell und automatisch einzeln und massenhaft herunterzuladen, sowohl für Rechnungsaussteller, Rechnungsempfänger als auch für diejenigen, die von beiden nach den Bedingungen des vorherigen Absatzes autorisiert wurden.

Das Herunterladen der ausgestellten Rechnungen kann sowohl vom Rechnungsaussteller als auch vom Rechnungsempfänger sowie von deren autorisierten Parteien durchgeführt werden und bezieht sich sowohl auf Rechnungen, die direkt über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung ausgestellt wurden, als auch auf die Kopien, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 dieses Königlichen Dekrets versandt wurden. Es muss möglich sein, die Originalrechnungen von den oben genannten Kopien zu unterscheiden, und es muss möglich sein, die eine oder die andere oder beide herunterzuladen.

6. Die Interoperabilität zwischen der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung und den privaten Plattformen, aus denen das spanische elektronische Rechnungsstellungssystem besteht, und gegebenenfalls zwischen diesen Systemen wird durch die Verwendung der Syntax der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung für alle Zwecke gewährleistet.

Verwendet nur der Rechnungsaussteller oder -empfänger die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung als Form der Rechnungsstellung, so wird die Zusammenschaltung mit der privaten Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch des Empfängers oder des Ausstellers dadurch gewährleistet, dass sie von der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung mit dem Inhalt und in der für diese öffentliche Lösung festgelegten Syntax, empfangen oder gesendet werden. Wenn frühere oder nachfolgende Umwandlungen der Syntax der Rechnung zu diesem Zweck erforderlich sind, liegt diese in der Verantwortung des ausstellenden oder empfangenden Unternehmers, der andere Inhalte oder Syntaxen als die in diesem Königlichen Dekret akzeptierten verwendet. Dies gilt unbeschadet der Erhaltung und Gewährleistung der Integrität, Unveränderlichkeit und Nichtrückweisbarkeit der Rechnungen selbst.

Bestehen geschäftliche Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Rechnungen, einschließlich der Zurückweisung von Rechnungen durch den Empfänger, so berühren



diese Meinungsverschiedenheiten nur die Beziehungen zwischen den Parteien, unbeschadet der Verpflichtung, gegebenenfalls die entsprechenden Korrekturrechnungen auszustellen.

7. Wird die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung für die elektronische Rechnungsstellung verwendet, so wird die Integrität, Unveränderlichkeit und Nichtrückweisbarkeit der ausgestellten Rechnungen mit den Verfahren gewährleistet, die die Nationale Agentur für Steuerverwaltung zu diesem Zweck eingerichtet hat.

8. Für die Übermittlung des Rechnungsstatus bei der Verwendung der Lösung für die elektronische Rechnungsstellung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 10.

Artikel 10. Übermittlung von Rechnungszahlungsinformationen an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung

1. Die Empfänger elektronischer Rechnungen müssen die vollständige tatsächliche Zahlung der Rechnungen oder deren Ablehnung an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung übermitteln, unabhängig davon, ob die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung oder eine private Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch verwendet wurde oder ob die Rechnungsstatus auch über Letztere übermittelt wurden. In Ermangelung einer Ablehnung der Rechnung oder einer nachfolgenden Korrekturrechnung wird davon ausgegangen, dass die Rechnungen angenommen werden. Diese Mitteilung der Zahlungen an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung kann auf die private Plattform übertragen werden, mit der der Rechnungsempfänger arbeitet, sofern dieser der Plattform die dazu erforderlichen Informationen und Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat.

2. Empfänger elektronischer Rechnungen müssen die vollständige tatsächliche Zahlung jeder vom Empfänger erhaltenen und nicht abgelehnten Rechnung sowie das tatsächliche Datum dieser Zahlung unter Verwendung eines elektronischen Zahlungskommunikationsdienstes, der von der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung bereitgestellt wird, innerhalb einer Frist von höchstens vier Kalendertagen ab diesem tatsächlichen Zahlungsdatum melden, ausgenommen Samstage, Sonntage und nationale Feiertage. Die Spezifikationen dieses Zahlungskommunikationsdienstes für die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung werden durch die gemeinsame Anordnung der Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen und der Leitung des Ministeriums für Finanzen festgelegt.

3. Die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung muss die erforderlichen Mechanismen bieten, damit die Rechnungsaussteller zusätzlich zu den Bestimmungen der vorherigen Abschnitte den Einzug oder die Nichtzahlung von



Rechnungen freiwillig mitteilen können.

4. Unternehmer oder Fachleute, die von der Verwaltungsabteilung der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung die entsprechende Genehmigung erhalten haben, Abbuchungs- oder Gutschriftdokumente auszustellen, in denen die Korrektur der vom Lieferanten ausgestellten ursprünglichen Rechnung erfasst wird, und diese Abbuchungs- oder Gutschriftdokumente in das Register der eingegangenen Rechnungen einzutragen, anstatt die von ihren Lieferanten ausgestellten Korrekturrechnungen einzutragen, müssen die vollständige Zahlung der Rechnung gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels auf der Grundlage der ursprünglichen Rechnung melden, die durch diese Abbuchung oder Gutschrift berichtigt wurde. Daher ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass der Empfänger den Status der vom Aussteller ausgestellten Korrekturrechnung meldet.

5. Über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung muss es möglich sein, die vorhandenen Daten über die Zahlung der darin enthaltenen Rechnungen abzurufen.

Artikel 11. Anforderungen an den Betrieb als Plattform für den elektronischen Rechnungsaustausch

Private Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch, die Teil des spanischen elektronischen Rechnungsstellungssystems sind, müssen nachweislich über die Fähigkeit verfügen, sich mit der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zu verbinden, und darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

- A) Sie müssen im Besitz einer ISO/IEC 27001-Zertifizierung oder einer gleichwertigen Zertifizierung für ihr Informationssicherheitsmanagementsystem sein.
- B) Sie müssen sichere Protokolle für die Übermittlung von Informationen verwenden, die den AS2- oder AS4-Spezifikationen entsprechen.
- C) Sie müssen die Fähigkeit haben, mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG zu arbeiten.
- D) Sie müssen die Fähigkeit haben, elektronische Rechnungen in alle in Artikel 6 genannten akzeptierten Syntaxen auszutauschen und eine Rechnungsmittelung zwischen den verschiedenen Syntaxen umzuwandeln.
- E) Sie müssen einen Geschäftscontinuitätsplan zu haben, der dem Volumen und der Kritikalität des Austauschs von Rechnungen, die sie betreiben, angemessen ist.
- F) Sie müssen die Verfügbarkeit des Dienstes gewährleisten und jederzeit Support-Ressourcen zur Verfügung haben.
- G) Sie müssen unabhängig von den Vereinbarungen mit den Unternehmern und Fachleuten, die ihre Kunden sind, die Regeln der Datenverwaltung und



Datengeheimnisse einhalten und Sicherheitssysteme zur Verhinderung von Informationsverstößen bereitstellen.

h) Sie müssen über Kapazitäten verfügen und freie Zusammenschaltung und Interoperabilität mit anderen Plattformen gewährleisten.

Artikel 12. Bestimmungsort der Informationen über elektronische Rechnungen und deren Zahlung.

1. Die für die Verwaltung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung gewährt Zugang zum elektronischen Rechnungsregister, zu den Kopien, die der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung übermittelt werden, und zu den Informationen über die Zahlung von Rechnungen, um die Berechnung der Zahlungsfrist jeder Rechnung zu ermöglichen und die Einhaltung der Vorschriften über den Zahlungsverzug im Handel in den verschiedenen Wirtschaftssektoren zu überwachen, zumindest an die staatliche Beobachtungsstelle für private Zahlungsverzug, geregelt durch das Königliche Dekret XX/2023 vom XX zur Änderung des Königlichen Dekrets 962/2013 vom 5. Dezember 2013 zur Errichtung und Regelung des Staatsrats für kleine und mittlere Unternehmen und zur Einrichtung und Regulierung der staatlichen Beobachtungsstelle für private Zahlungsverzug, des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen sowie des Ministeriums für Industrie und Tourismus.

2. Die für die Verwaltung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung gewährt der staatlichen Beobachtungsstelle für private Zahlungsverzug Zugang zu allen Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Funktion der jährlichen Veröffentlichung einer Liste von Unternehmen zur Verfügung stehen, die die Zahlungsfristen gemäß dem Gesetz 3/2004 vom 29. Dezember 2004 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr oder anderen anwendbaren sektoralen Vorschriften nicht eingehalten haben und bei denen die in der sechsten Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen vorgesehenen Umstände erfüllt sind.

Erste Zusatzbestimmung. Formular zur Erstellung elektronischer Rechnungen.

Die für die Verwaltung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung entwickelt einen kostenlosen Antrag oder ein kostenloses Formular, das sie kleinen Unternehmern und Fachleuten unter bestimmten Bedingungen und Anforderungen anbietet, damit diese Betreiber elektronische Rechnungen erstellen und sie den Gegenparteien und der öffentlichen Verwaltung unter Verwendung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung zur Verfügung stellen können.



Zweite Zusatzbestimmung. Ausnahmen von der Anwendung.

1. Die Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets gelten nicht für die regulierten Tätigkeiten des Strommarktbetreibers, die in Artikel 29 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember 2013 über den Elektrizitätssektor und alle seine Durchführungsbestimmungen enthalten sind.

2. Die Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets gelten weder für die Aufgaben des Betreibers des organisierten Gasmarktes, der durch Artikel 65b des Gesetzes 34/1998 vom 7. Oktober 1998 über den Kohlenwasserstoffsektor geregelt ist, noch gelten sie für seine Tochtergesellschaft, die für den Betrieb des Gasterminmarktes zuständig ist.

Dritte Zusatzbestimmung. Regionale Steuerverwaltungen und Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung.

Die Provinzräte von Biscay, Guipúzcoa und Álava sowie die regionalen Steuerbehörden von Navarra können, wenn sie dazu gemäß den festgelegten Genehmigungsvorschriften befugt sind, im Namen dieser Unternehmer, natürlichen oder juristischen Personen oder Fachleute, die ihren Wohnsitz in den historischen Gebieten der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes oder in der Autonomen Gemeinschaft Navarra haben, tätig werden, die gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftsabkommens in die Steuerhoheit dieser Gebiete fallen, für den Versand und Empfang oder das Herunterladen von elektronischen Rechnungsstellungen und Informationen über deren vollständige tatsächliche Zahlung über die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung.

In Fällen, in denen private Plattformen zur elektronischen Rechnungsstellung verwendet werden, können die genannten regionalen Verwaltungen auch im Namen und im Auftrag der Unternehmer, die sie dazu bevollmächtigen, Kopien des Inhalts der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieses Königlichen Dekrets senden und herunterladen.

Vierte Zusatzbestimmung. Zugang zu Informationen über elektronische Rechnungen und deren Kopien in der öffentlichen Lösung durch öffentliche Verwaltungen.

Die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung in ihrer Funktion als Rechnungsspeicher speichert Informationen über elektronischen Rechnungen, die Kopien und die vollständige tatsächliche Zahlung. Diese Angaben werden zur Berechnung der Fristen für die Zahlung von Rechnungen verwendet.

Die betreffenden Steuerverwaltungen haben bei der Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse zur Steuerkontrolle und -verwaltung Zugang zu diesen Informationen gemäß den Bedingungen, die im Gesetz 58/2003 vom 17. Dezember 2003 über die allgemeine Steuer und im Königlichen Dekret 1065/2007 vom 27. Juli 2007 zur



Genehmigung der Verordnung über Steuerverwaltungs- und Kontrollmaßnahmen und -verfahren und über die Entwicklung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerbeantragungsverfahren sowie in den entsprechenden regionalen Vorschriften vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ermöglicht die für die Verwaltung der Lösung für die elektronische Rechnungsstellung zuständige öffentliche Verwaltung in koordinierter Weise mit den regionalen Steuerbehörden und anderen interessierten Verwaltungen die zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Telematikzugangs- und Informationsaustauschmechanismen.

Einzigste Übergangsbestimmung. Die Übermittlung elektronischer Rechnungen durch Unterauftragnehmer von öffentlichen Aufträgen.

Unterauftragnehmer, die verpflichtet sind, ihre elektronischen Rechnungen über das in Abschnitt 3 der 32. Zusatzbestimmung des Gesetzes 9/2017 vom 8. November 2017 über Verträge des öffentlichen Sektors, die die Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 in spanisches Recht umsetzt, genannte Register vorzulegen, haben 24 Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Königlichen Dekrets im staatlichen Amtsblatt, um die Einhaltung dieser Verpflichtung an das elektronische Rechnungsstellungssystem gemäß dieser Verordnung anzupassen.

Erste Schlussbestimmung. Änderung der Verordnung über die Fakturierungspflichten, angenommen durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November.

Die nachstehenden Änderungen werden auf die mit dem Königlichen Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012 angenommene Verordnung über die Rechnungsstellung angewandt:

Erstens. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

„Artikel 8. Mittel zur Ausstellung von Rechnungen.

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8a können die Rechnungen in jeder Form, auf Papier oder in elektronischer Form ausgestellt werden, die es der zur Ausstellung verpflichteten Partei ermöglicht, die Echtheit ihrer Herkunft, die Integrität ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit ab dem Ausstellungsdatum und während der gesamten Frist zu gewährleisten.

2. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, ob auf Papier oder in elektronischer Form, gewährleistet die Identität der zur Ausstellung der Rechnung verpflichteten Partei und des Rechnungsausstellers.

Die Integrität des Inhalts der Rechnung, ob auf Papier oder in elektronischer Form,



gewährleistet, dass der Inhalt der Rechnung nicht geändert wurde.

3. Die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der Rechnung, ob auf Papier oder in elektronischer Form, kann durch alle gesetzlich zugelassenen Nachweise gewährleistet werden.

Insbesondere kann die Echtheit der Herkunft und die Integrität des Inhalts der Rechnung durch die üblichen Verwaltungskontrollen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen gewährleistet werden.

Diese Verwaltungskontrollen müssen es einem Prüfer ermöglichen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise über den notwendigen Zusammenhang zwischen der Rechnung und der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die sie dokumentiert, zu erhalten.“

Zweitens. Es wird ein Artikel 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 8a. Obligatorische elektronische Rechnungen zwischen Unternehmern und Fachleuten.

1. Handelt es sich bei dem Empfänger der Transaktion um einen Unternehmer oder Fachleute, ist die Ausstellung, Übermittlung und Lieferung elektronischer Rechnungen unter den im Gesetz 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen und in seinen Durchführungsverordnungen festgelegten Bedingungen obligatorisch.

2 Folgende Transaktionen sind von der Verpflichtung zur Ausstellung, Übermittlung und Lieferung elektronischer Rechnungen befreit:

A) Wenn der Empfänger der Transaktion keinen Sitz oder keine Betriebsstätte im spanischen Hoheitsgebiet hat, oder, falls dies nicht der Fall ist, der Ort seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, sofern die Transaktionen für diesen Geschäftssitz, die Betriebsstätte, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt sind.

B) Diejenigen, die durch die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten vereinfachten Rechnungen dokumentiert sind, mit Ausnahme der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Rechnungen.

C) Diejenigen, die freiwillig durch Rechnungen dokumentiert werden, ohne dass eine Verpflichtung gemäß diesem Königlichen Dekret besteht.

3. Die Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen kann andere Transaktionen vorübergehend oder dauerhaft von der Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für das ordnungsgemäße wirtschaftliche Funktionieren des betreffenden Sektors ausschließen.



4. Die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der obligatorischen elektronischen Rechnung, die unter den Bedingungen des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen und deren Durchführungsverordnungen ausgestellt wurde, wird nach den in Artikel 6 des Königlichen Dekrets XX/202X zur Durchführung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen genannten Verfahren im Hinblick auf die elektronische Rechnungsstellung zwischen Unternehmern und Fachleuten akkreditiert.“

Drittens. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

„Artikel 9. Elektronische Rechnung.

1. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und die in elektronischer Form ausgestellt und empfangen wurde. Die in Artikel 8a genannte obligatorische elektronische Rechnung muss den technischen Merkmalen entsprechen, die in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen, genehmigt durch das Königliche Dekret XX/2023 vom XX, und in seinen Durchführungsbestimmungen enthalten sind.

2. Die Ausstellung, Übermittlung und der Empfang der elektronischen Rechnung setzen die Zustimmung des Empfängers voraus, außer in den Fällen obligatorischer elektronischer Rechnungen gemäß Artikel 8a.“

Vier. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

„Artikel 10. Echtheit und Integrität der elektronischen Rechnung.

1. Die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der elektronischen Rechnung können durch eines der in Artikel 8 genannten Mittel und, im Falle obligatorischer elektronischer Rechnungen, durch Artikel 8a gewährleistet werden.

Insbesondere wird die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der elektronischen Rechnung auf eine der folgenden Arten gewährleistet:

A) Mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

B) Mittels des elektronischen Datenaustauschs (EDI) im Sinne von Artikel 2 des Anhangs I der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs, wenn die Vereinbarung über



diesen Datenaustausch die Anwendung von Verfahren vorsieht, die die Echtheit der Herkunft und Integrität der Daten gewährleisten.

C) Mit anderen Mitteln, die die interessierten Parteien der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung vor ihrer Verwendung mitgeteilt haben und die von ihr validiert wurden.

2. Handelt es sich bei dem Empfänger der Transaktion um einen Unternehmer oder Fachleute, so ist die Ausstellung, Übermittlung und Lieferung elektronischer Rechnungen unter den in Artikel 2a des Gesetzes 56/2007 vom 28. Dezember 2007, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen, und in seinen Durchführungsverordnungen festgelegten Bedingungen obligatorisch, die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der elektronischen Rechnung durch die in dem Königlichen Dekret XX/2023 vom XX zur Durchführung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen genannten Verfahren für den Austausch elektronischer Rechnungen zwischen Unternehmern und Fachleuten zu gewährleisten.

Bei der Nutzung der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung, die im Königlichen Dekret XX/2023 vom XX zur Durchführung des Gesetzes 18/2022 vom 28. September 2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen für den Austausch elektronischer Rechnungen zwischen Unternehmern und Fachleuten geregelt ist, wird jedoch die Echtheit der Herkunft und Integrität des Inhalts der elektronischen Rechnung durch die Verfahren gewährleistet, die die Nationale Agentur für Steuerverwaltung zu diesem Zweck festgelegt hat.“

Zweite Schlussbestimmung. Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften

1. Eine Anordnung der Leitung des Ministeriums für Finanzen kann die technischen Elemente, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Lösung für die elektronische Rechnungsstellung erforderlich sind, die Formen der Authentifizierung und Identifizierung für den Zugriff auf diese öffentliche Lösung sowie die eindeutige Kodierung elektronischer Rechnungen und deren Einfügung in die verschiedenen Rechnungssyntaxen festlegen.

2. Die möglichen Änderungen der elektronischen Rechnungssyntax, die von der Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung akzeptiert werden, sowie alle anderen technischen Anforderungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Königlichen Dekrets erforderlich werden, können durch gemeinsame Anordnung der Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Unternehmen und der Leitung des Ministeriums für Finanzen eingeführt werden.



Dritte Schlussbestimmung. Inkrafttreten

1. Das Königliche Dekret tritt 12 Monate nach seiner Veröffentlichung im staatlichen Amtsblatt in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für Unternehmer und Fachleute, deren Transaktionsvolumen, das gemäß den Bestimmungen von Artikel 121 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer berechnet wurde, im unmittelbar vorausgegangenem Kalenderjahr 8 Mio. EUR überschritten hat. Für alle anderen Unternehmer und Fachleute wird dieses Königliche Dekret 12 Monate nach seinem Inkrafttreten wirksam.
2. Während der 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets müssen Unternehmer und Fachleute, die gemäß der achten Schlussbestimmung des Gesetzes 18/2022 über die Gründung und das Wachstum von Unternehmen verpflichtet sind, bei ihren Transaktionen mit Unternehmern und Fachleuten elektronische Rechnungen auszustellen, diesen elektronischen Rechnungen ein PDF-Dokument beifügen, das ihre Lesbarkeit gewährleistet, es sei denn, der Empfänger der elektronischen Rechnungen akzeptiert freiwillig und ausdrücklich, sie in ihrem ursprünglichen Format zu erhalten. Dieses zusätzliche PDF kann auf beliebige Weise an den Empfänger gesendet werden und darf in jedem Fall nicht an die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung gesendet werden.
3. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 über die Meldepflicht über den Rechnungsstatus gelten für Fachleute, deren Transaktionsvolumen, berechnet gemäß den Bestimmungen von Artikel 121 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer, im unmittelbar vorausgegangenem Kalenderjahr, 36 Monate nach Veröffentlichung des Königlichen Dekrets im staatlichen Amtsblatt, 8 Mio. EUR nicht überschritten hat. Bis zum Ende dieser Frist ist die Bereitstellung von Informationen über den Rechnungsstatus freiwillig.
4. Die Lösung für die öffentliche elektronische Rechnungsstellung muss mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung zwischen Unternehmern und Fachleuten verfügbar sein.
5. Das Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets erfolgt vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Artikel 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder alternativ, bis eine solche Ausnahmeregelung nicht mehr erforderlich ist.